

Eine Rechtsfrage aus der Liquidation einer Aktionengesellschaft : schiedsgerichtliche Entscheidung

Autor(en): **Weber, Leo**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV**

Band (Jahr): **25 (1906)**

PDF erstellt am: **17.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-896569>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Eine Rechtsfrage aus der Liquidation einer Aktiengesellschaft.

Schiedsgerichtliche Entscheidung

mitgeteilt von

Dr. LEO WEBER in BERN.

Zwischen der Generaldirektion der Schweizerischen Bundesbahnen und der Liquidationskommission der Aktiengesellschaft für die Vereinigten Schweizerbahnen ist die Frage streitig gewesen, welcher Teil zum Bezuge des von den Aktionären nicht erhobenen Gegenwertes verfallener Aktien-Dividende-Coupons berechtigt sei, die samt den Couponsbogen im Besitze der liquidierenden Gesellschaft geblieben waren.

Der Fall wurde einem aus den ehemaligen Bundesrichtern Leo Weber und Bachmann und dem Direktor der Schweizerischen Versicherungs- und Rentenanstalt, Ständerat Usteri, zusammengesetzten Schiedsgerichte zur Entscheidung übertragen. Das Gericht hat das Rechtsbegehren der Bundesbahnverwaltung gutgeheissen. Da der Streitgegenstand juristisch interessante Gesichtspunkte darbietet, mag es gerechtfertigt sein, den wesentlichen Inhalt des schiedsgerichtlichen Urteils vom 3. Juli 1905 hienach mitzuteilen.

A. Die tatsächlichen Verhältnisse.

1. Auf Grund von Art. 2 Absatz 4 des Bundesgesetzes betreffend die Erwerbung und den Betrieb von Eisenbahnen für Rechnung des Bundes und die Organisation und Verwaltung der schweizerischen Bundesbahnen, vom 15. Oktober 1897, wurde am 22. November 1901 von den Vertretern der Interessenten ein Vertrag über den freihändigen Ankauf der „Vereinigten Schweizerbahnen“ durch den Bund unterzeichnet, welcher von den Mitgliedern der „Aktien-Gesellschaft für die Vereinigten Schweizerbahnen“ in Ausserordentlicher General-

versammlung am 21. Januar 1902 und von der Schweizerischen Bundesversammlung durch Bundesbeschluss vom 21. April 1902 genehmigt worden ist.

2. Dieser Vertrag sieht den Uebergang der Aktiven und Passiven der Gesellschaft an den Bund auf den 30. Juni 1902 vor.

Der Kaufpreis ist auf Grund der Bilanz pro Ende 1900 ermittelt worden. Demgemäss fiel der ganze Reinertrag der Unternehmung schon vom 1. Januar 1901 an dem Bunde zu, wogegen letzterer den Kaufpreis von diesem Tage weg zu verzinsen hatte und der Saldo-Vortrag der Gewinn- und Verlustrechnung von 1900 der Gesellschaft verblieb.

Der Kaufpreis — Fr. 40,220,000 — deckte den Nominalbetrag des Stamm- und Prioritäten-Aktienkapitals und ergab noch einen kleinen Zuschlag.

Im Einzelnen bestimmt der Vertrag:

„Art. 1. Die Aktiengesellschaft der Vereinigten Schweizerbahnen tritt ihr gesamtes bewegliches und unbewegliches Vermögen in dem auf den Zeitpunkt der Uebergabe (Art. 5) sich ergebenden Bestande mit Einschluss der vorhandenen Fonds der Schweizerischen Eidgenossenschaft (dem Bunde) zu Eigentum ab. Vorbehalten bleibt nur der in Art. 2 Schlusssatz hiernach genannte Anspruch.

„Der Bund übernimmt dieses Vermögen mit allen Rechten und Lasten und mit der Verpflichtung, sämtliche Verbindlichkeiten der Gesellschaft der Vereinigten Schweizerbahnen zu erfüllen. Er tritt somit auch in alle Verpflichtungen der Gesellschaft betreffend die Verzinsung und die Rückzahlung der konsolidierten Anleihen ein. Dabei hat es die Meinung, dass die Gläubiger der Gesellschaft berechtigt sein sollen, ihre Ansprüche selbständig und direkt gegenüber dem Bund zu verfolgen (Art. 128 O. R.), und dass der Bund, falls die Gesellschaft belangt wird, auch die Vertretung der letztern auf seine Kosten übernimmt.“

„Art. 2. Der Bund bezahlt der Aktiengesellschaft der Vereinigten Schweizerbahnen für die Abtretung ihres Vermögens im Sinne von Art. 1 am 30. Juni 1902 Fr. 40,220,000 (vierzig Millionen zweihundertundzwanzigtausend Franken) kostenfrei am Domizil der Gesellschaft wie folgt:

1. Fr. 22,000,000 (zweiundzwanzig Millionen Franken) in nominell Fr. 22,000,000 (zweiundzwanzig Millionen) $3\frac{1}{2}\%$ Obligationen des Eidgenössischen Staatsanlehens von 1899 (sog. Bundesbahnanleihen), al pari, in Titeln zu Fr. 1000 mit Zinsgenuss vom 1. Januar 1901 an.
2. Fr. 18,220,000 (achtzehn Millionen zweihundertundzwanzigtausend Franken) in bar, Wert 1. Januar 1901, mit Zinsvergütung zu $3\frac{1}{2}\%$ bis zum Tage der Zahlung.

„Ueberdies bleibt der Saldo vortrag der Gewinn- und Verlustrechnung der Gesellschaft der Vereinigten Schweizerbahnen für das Jahr 1900 im Betrage von Fr. 127,324.38 zur freien Verfügung der Gesellschaft.“

„Art. 3. Um der Gesellschaft die sofortige Aushingabe des den Aktionären zukommenden Vermögens (vor Ablauf des in Art. 667, Absatz 2, O. R. festgesetzten Termins und vor Erledigung der schwebenden und der allfällig streitigen Verbindlichkeiten) zu ermöglichen, verpflichtet sich der Bund, für alle noch schwebenden oder streitigen Verbindlichkeiten der Gesellschaft, namentlich auch für ihre noch nicht fälligen Anleiensschulden, den Gläubigern im Sinne von Art. 667, Abs. 4, O. R. Sicherheit zu leisten.“

„Art. 5. Nach allseitig erfolgter Ratifikation dieses Vertrages und nach Erfüllung der in Art. 2 hiervoor bedungenen Leistungen findet der Uebergang der Unternehmung an den Bund ohne weiteres statt.

„Bis zum Uebergang der Unternehmung an den Bund wird die Gesellschaft fortfahren, das Unternehmen in allen Teilen in eigenem Namen, aber für den Fall der Genehmigung dieses Vertrages vom 1. Januar 1901 an auf Rechnung des Bundes zu verwalten und zu betreiben. Sie wird dabei nach bestem Wissen und Gewissen und in gewohnter Weise verfahren. Immerhin sollen eingreifende Veränderungen am status quo des Gesellschaftsvermögens und aussergewöhnliche Ausgaben, welche nicht gegenwärtig schon durch Gesetz und Vertrag begründet sind oder auf genehmigten Bauvorlagen beruhen, nur mit Zustimmung des Bundesrates vorgenommen werden.“

3. Das Grundkapital der Aktiengesellschaft für die Vereinigten Schweizerbahnen — Fr. 40,000,000 — zerfällt

a) in Fr. 22,500,000.—, eingeteilt in 45,000 Stammaktien, zu Fr. 500 jede, und

b) in Fr. 17,500,000.—, eingeteilt in 35,000 Prioritätsaktien, zu Fr. 500 jede.

Die Aktien sind Inhaberaktien, können aber in übertragbare Namenaktien umgewandelt werden.

(Statuten vom 23. Januar/27. Mai 1896, Art. 4 und 6.)

4. Am 20. Mai 1902 hat die Ausserordentliche Generalversammlung der Aktionäre u. a. folgende Beschlüsse gefasst:

1.

„Die Gesellschaft der Vereinigten Schweizerbahnen wird aufgelöst und tritt in Liquidation.

2.

„Mit der Liquidation wird eine Kommission von 7 Mitgliedern beauftragt.

3.

„Die Liquidationskommission vertritt die Gesellschaft der Vereinigten Schweizerbahnen in Liquidation und zwar nach Aussen in der Weise, dass je zwei ihrer Mitglieder kollektiv die rechtsverbindliche Unterschrift führen.

4.

„Mit dem 30. Juni 1902 hören die Funktionen des Verwaltungsrates, der Direktion und der Revisionskommission auf.

5.

„Die Generalversammlung der Aktionäre erteilt der Liquidationskommission die Vollmacht, die Verwaltung derjenigen Liquidationsbetreffnisse, welche von den Aktionären nicht bezogen werden, während der zehnjährigen Verjährungsfrist zu besorgen, und nach Ablauf derselben die endgültige Auseinandersetzung unter den Stammaktionären vorzunehmen.

6. (Hier bedeutungslos.)

7.

„Mit Rücksicht auf die vom Bunde zugesicherte unbedingte und ausnahmslose Uebernahme aller Verbindlichkeiten der Gesellschaft wird mit Zustimmung des Bundesrates, erteilt durch Beschluss vom 2. Mai 1902, weder eine allgemeine, noch eine besondere Aufforderung an die Gläubiger zur Anmeldung ihrer Ansprüche erlassen und zugleich die Erklärung abgegeben, dass weder der Bund noch die Gesellschaft der Vereinigten Schweizerbahnen eine Einwendung wegen Nichtanmeldung solcher Ansprüche erheben wird.

8.

„Aus dem zur Verfügung stehenden Barbetrage ist gegen Abgabe der Aktientitel (Mäntel) und Couponsbogen am 1. Juli 1902 für jede Prioritätsaktie der Betrag von Fr. 534, zusammen Fr. 18,690,000 zu bezahlen.

9.

„Die Liquidationskommission hat die Stammaktionäre durch eine Publikation aufzufordern, ihre Aktientitel (Mäntel) und Couponsbogen am Sitze der Gesellschaft, innert einer von ihr zu bestimmenden Frist, zum Umtausch gegen die vom Bunde als Zahlung des Kaufpreises übergebenen Bundesbahn-Obligationen einzureichen.

„Es wird den Stammaktionären freigestellt, entweder für je zwei Stammaktien eine Bundesbahnobligation im Nennwerte von Fr. 1000.— mit Coupons über die vom 1. Juli 1902 an laufenden Zinsen zu beziehen, oder den Erlös der nicht zum Umtausch gelangenden Bundesbahn-Obligationen zu verlangen. Vom Umtausch in natura sind einzelne, ungerade Stammaktien ausgeschlossen, weil die Bundesbahn-Obligationen auf Fr. 1000.— lauten; es haben daher diese ungeraden Stammaktien nur Anspruch auf den entsprechenden Erlös nicht umgetauschter Titel. Ebenso wird angenommen, dass diejenigen Stammaktien, die nicht innert der Anmeldefrist eingereicht worden sind, auf einen Umtausch in natura verzichten und es wird für dieselben daher der entsprechende Erlös nicht umgetauschter Titel reserviert.

„Ausser den Bundesbahn-Obligationen oder ihrem Erlöse erhalten die Stammaktionäre per Aktie am 1. Juli 1902 ein Barbetreffnis von Fr. 23. —.

„Die Stammaktionäre erhalten endlich gegen Abgabe ihrer Aktientitel einen Liquidationsbonus mit Anrecht auf Bezug eines eventuellen Schluss-

Liquidationsbetheffnisses, welches spätestens nach Ablauf der Verjährungsfrist zur Ausbezahlung zu gelangen hat.“

10. 11. (Hier ohne Belang.)

12.

„Die Kosten der Liquidation trägt der Bund.“

13.

„Die Liquidatoren werden ermächtigt, nach beendigter Liquidation die Löschung der Firma im Handelsregister zu bewirken.“

5. In der Bilanz der Vereinigten Schweizerbahnen auf 31. Dezember 1900 figuriert unter den Passiven das Gesellschaftskapital mit Fr. 40,000,000 und als schwebende Schuld für verfallene Titel und Coupons der Betrag von Fr. 573,305.55.

In dem Bericht des Verwaltungsrates an die Ausserordentliche Generalversammlung der Aktionäre vom 21. Januar 1902, betreffend den Vertrag vom 22. November 1901, wird zur Uebernahme der Bahn durch den Bund auf Grund der Bilanz vom 31. Dezember 1900 bemerkt: „Wenn auch die Uebernahme auf Basis der Bilanz per 31. Dezember 1900 erfolgt, so haben wir doch darauf bestanden, dass der Saldo der Gewinn- und Verlustrechnung den Aktionären verbleibt, wie dies auch beim Rückkauf der Schweizerischen Centralbahn und der Nordostbahn gehalten wurde. Die Dividende pro 1900 im Betrage von Fr. 2,200,000 ist den Aktionären bereits ausgerichtet; es handelte sich also nur noch um den Saldo-vortrag von Fr. 127,324.38, der nach Art. 2 Schlusssatz den Aktionären verbleibt.“

In Bezug auf die Verteilung des Rückkaufserlöses, d. i. des Kaufpreises, unter den Aktionären wird in dem erwähnten Berichte auseinandergesetzt, dass die Prioritätsaktionäre ungefähr dasjenige erhalten, was sie erhielten, wenn der konzessionsmässige Rückkaufstermin (1. Mai 1903) abgewartet würde, indem ihnen am 30. Juni 1902 Fr. 534 per Aktie in bar ausbezahlt werden; dass dagegen den Stammaktionären aus dem Rest des Kaufpreises ungefähr ein Betrag von Fr. 523 per Aktie, Wert 30. Juni 1902, in Bundesbahn-Obligationen ausbezahlt werden könne, wozu dann noch nach Verfluss der Verjährungsfrist ein eventueller Saldo der Liquidationsrechnung komme, der, hauptsächlich aus dem Gegenwert allfällig nicht zur Einlösung

gelangender Aktien gebildet, unter keinen Umständen den Gesamterlös für die Stammaktien auf die Höhe desjenigen der Prioritätsaktien bringen werde.

Der Ausserordentlichen Aktionärversammlung vom 20. Mai 1902, welche die Auflösung der Gesellschaft und die Liquidation ihres Vermögens beschloss, wurde vom Vorsitzenden mitgeteilt, dass etwa 500 Aktien voraussichtlich nicht zur Einlösung präsentiert werden und diese von der Liquidationskommission innert der gesetzlichen Frist von 10 Jahren verwaltet werden müssen; deren Wert sei dann, wenn die Einlösung nicht erfolgt, unter die Stammaktionäre zu verteilen.

6. Zu Anfang Juni 1902 befanden sich im Besitze der Verwaltung der Vereinigten Schweizerbahnen folgende unverjährte, nicht zur Einlösung vorgewiesene Dividenden-Coupons von Stammaktien der Gesellschaft:

a) 287 Stücke für die Jahre 1896, 1897, 1898, 1899 und 1900 im Gesamtwertbetrage von Fr. **30,852.50**, indem die Inhaber der Aktien die (im Jahre 1888/89) neu ausgegebenen Couponsbogen zu beziehen bis dahin unterlassen hatten;

b) 207 Stücke, ebenfalls für die Jahre 1896 bis und mit 1900, im Gesamtwertbetrage von Fr. **22,252.50**, indem die Inhaber von Aktien-Certifikaten die definitiven Aktientitel samt den zugehörigen Couponsbogen noch nicht erhoben hatten.

7. Sofort nach dem Liquidationsbeschlusse der Aktionärversammlung vom 20. Mai 1902 begann die von dieser gewählte Liquidationskommission ihre Tätigkeit, indem sie vom 22. Mai ab im Laufe der Monate Mai und Juni 4 Sitzungen hielt, mit der St. Galler Handelsbank für sich und einige andere Bankinstitute Unterhandlungen wegen der Einlösung der Gesellschaftsaktien pflog und ein bezügliches Uebereinkommen abschloss, die entsprechenden Publikationen erliess, mit dem Bundesrat und dem Schweizerischen Eisenbahndepartement unter der Firma „Liquidationskommission“ Korrespondenzen führte, sowie auch andere Vorbereitungen für die Liquidation traf.

8. Am 20. und 21. Juni 1902 hat Herr E. Nef-Biedermann, in St. Gallen, Mitglied der Liquidationskommission, Namens derselben die unter Ziffer 6 hievor genannten Coupons bei

der Hauptkasse der Gesellschaft zur Einlösung präsentiert, und es ist deren Gegenwert mit Fr. **53,105.**— von der Kasse ausbezahlt und Herrn E. Nef-Biedermann eingehändigt worden.

Die Liquidationskommission legte hierauf in ihren Büchern für den eingezogenen Betrag einen besondern Conto an, den sie in der Bilanz pro 1902 unter den Passiven der Liquidation, als Guthaben der Aktionäre, zusammen mit den noch nicht bezogenen Liquidationsbetreffnissen folgendermassen auführte:

Passiven:

1. Aktionäre, noch nicht bezogene Liquidationsbetreffnisse und Dividenden:

a) Stammaktionäre	Fr. 340,587.66	} Fr. 387,045.66
b) Prioritätsaktionäre	„ 46,458.—	

9. Die Liquidationskommission der Vereinigten Schweizerbahnen hat in Ansehung der in Frage kommenden Coupons die Erklärung abgegeben, dass sie von der Bundesbahnverwaltung etwa bezahlte Dividendenbeträge zu ihren eigenen Lasten anerkenne und dafür Rückvergütung leisten werde.

Tatsächlich ist seit der Einkassierung des Betrages der Coupons für einige derselben die Ausbezahlung des Gegenwerts verlangt worden. Die Parteien sind über die Höhe dieser Beträge, sowie darüber, dass die Summe von Fr. 53,105.— um sie verringert wird, einig.

10. Da die Generaldirektion der Schweiz. Bundesbahnen den Anspruch erhob, es sei der von der Liquidationskommission der Vereinigten Schweizerbahnen einkassierte Betrag von Fr 53,105.— ihr zu Händen des Bundes herauszuzahlen, die Liquidationskommission diesen Anspruch aber nicht anerkennen wollte, kamen die Parteien überein, die Streitfrage schiedsgerichtlich entscheiden zu lassen. Sie übertrugen das Mandat zuerst dem Herrn Dr. Severin Stoffel, Präsident der Gotthardbahndirektion in Luzern, als Einzelschiedsrichter, und, nachdem Dr. Stoffel wegen Geschäftsüberhäufung es zurückgegeben hatte, im Dezember 1904 und Januar 1905 den Eingangs genannten drei Schiedsrichtern.

B. Die Rechtsstandpunkte der Parteien.

1. Mit Schriftsatz vom 3. November 1903 hat die Generaldirektion der Schweizerischen Bundesbahnen an das Schiedsgericht folgendes Rechtsbegehren gerichtet:

„Es sei die Aktiengesellschaft der Vereinigten Schweizerbahnen in Liquidation, vertreten durch die Liquidationskommission, pflichtig zu erklären, den von Herrn E. Nef-Biedermann am 20. und 21. Juni 1902 in ihrem Namen bei der Verwaltung der Vereinigten Schweizerbahnen für eingelöste Aktiencoupons erhobenen Betrag von Fr. 53,105.— den Schweizerischen Bundesbahnen zu Handen des Bundes herauszuzahlen, — unter Folge der Kosten des Schiedsspruches.“

Die Klägerin begründete dieses Begehren im Wesentlichen wie folgt:

Die Liquidationskommission, ein Organ der Aktiengesellschaft, war in keiner Weise befugt, als Vertreterin der Gesellschaftsgläubiger zu handeln. Sollte sie behaupten, in deren Interesse gehandelt zu haben (Geschäftsführung ohne Auftrag), um die Verjährung der Coupons zu unterbrechen, so ist ihr Vorgehen trotzdem ein rechtswidriges; denn die Bundesbahnen müssen Namens des Bundes als Rechtsnachfolger der Vereinigten Schweizerbahnen für Deckung aufkommen, falls sich die betreffenden Stammaktionäre rechtzeitig zum Bezug der Dividende melden, und es stände dem Bunde hiefür kein Rückgriffsrecht gegen die Vereinigten Schweizerbahnen zu, da er in einem solchen Falle nur seine eigene Schuld bezahlt hätte. Die Erklärung der Liquidationskommission, den Bundesbahnen Rückvergütungsleistungen zu wollen, beugt dieser Eventualität nur scheinbar vor. Der Rückkaufsvertrag will alle Rechtsverhältnisse zwischen den Kontrahenten ein für alle Mal erledigen und schliesst solche Nebenvereinbarungen schlechterdings aus. Uebrigens begannen die Funktionen der Liquidationskommission erst mit dem Eintritt der Liquidation, d. h. mit dem 1. Juli 1902. Ihre Einmischung in die Geschäftsführung der Gesellschaft vor diesem Datum, die Erhebung der im Besitze der Verwaltung befindlichen Coupons und die Einkassierung ihres Gegenwertes war daher geradezu rechtswidrig.

Die von der Liquidationskommission erhobenen Fr. 53,105.— waren von Rechtswegen ein Bestandteil des Gesellschaftsvermögens, das auf 1. Juli 1902 ungeschmälert an den Bund überzugehen hatte. Gemäss Rückkaufsvertrag gehen alle Aktiven und Passiven an den Bund über; es liegt eine General-succession vor. Darum geht es nicht an, auf einzelne Bilanzposten, welche lediglich Elemente für die Schätzung des Gesamtwertes bildeten, zurückzukommen, ob sie nun dem Bunde günstige oder ungünstige Chancen bieten, und von ungerechtfertigter Bereicherung auf Seite des Bundes könnte somit nicht die Rede sein. Ebensowenig geht es an, dass die Liquidationskommission, entgegen dem Art. 1 des Rückkaufvertrages, welcher die Uebernahme aller Passiven dem Bunde auferlegt, ein einzelnes Schuldverhältnis, die Einlösung nicht präsentierter Dividendencoupons, für sich beansprucht und einen aus der Liquidation desselben sich etwa ergebenden Ueberschuss der Liquidationsmasse der Vereinigten Schweizerbahnen zuführt.

Die Liquidationskommission hat somit in rechtswidriger Weise die dem Bunde zugesicherten Aktiven vermindert, indem über den neben dem Kaufpreis den Vereinigten Schweizerbahnen einzig zukommenden Saldo-Vortrag von Fr. 127,324.38 hinaus noch weitere Fr. 53,105.— für die liquidierende Gesellschaft zurückbehalten worden sind.

Die Liquidationskommissionen der Schweizerischen Centralbahn- und Nordostbahngesellschaft haben bei durchaus gleichlautenden Bestimmungen der Rückkaufsverträge einen Anspruch, wie ihn die Liquidationskommission der Vereinigten Schweizerbahnen erhebt, nicht geltend gemacht.

2. Demgegenüber führt die Liquidationskommission der Vereinigten Schweizerbahnen in ihrer Antwortschrift vom 5. Dezember 1903, in welcher sie auf „Abweisung der Forderung der Klägerschaft unter Kostenfolge“ schliesst, im Wesentlichen folgendes aus.

In die Funktionen und Kompetenzen der Liquidationskommission als alleiniger Vertreterin und Verwalterin des Gesellschafts-Grundkapitals fiel naturgemäss und in erster Linie die Anhandnahme der jenes repräsentierenden Gegen-

werte, und es erfolgte diese für den Kaufpreis aus der Hand des Bundes, soweit die Gegenwerte sich dagegen bis dahin im Besitze der Verwaltung der Vereinigten Schweizerbahnen befunden hatten, aus der Hand der letztern. Zu den in zweiter Linie genannten Gegenwerten gehörten nun aber ausser dem Aktiv-Saldo des Betriebsjahres 1900 die 287 Couponsbogen mit den einen Bestandteil derselben bildenden Coupons für die Jahre 1896—1900, sowie die 207 von den Inhabern der Certifikate nicht erhobenen Aktientitel samt zugehörigen Couponsbogen mit den einen Bestandteil der letzteren bildenden Coupons für die Jahre 1896—1900.

Die Couponsbogen wie die Aktientitel selbst haben zu keiner Zeit in den Büchern und Rechnungen der Vereinigten Schweizerbahnen unter den beweglichen Vermögensobjekten figurirt, welche als Gegenstand des Rückkaufsvertrages vom 22. November 1901 an den Bund abgetreten worden sind. Insbesondere waren sie in der Bilanz von 1900, welche für den Abschluss jenes Vertrages die Grundlage bildete, und zwar nicht bloss nach oberflächlicher Schätzung des Gesamtwertes des abzutretenden Gesellschaftsvermögens, sondern nach kontradiktorischer Prüfung aller einzelnen Positionen, unter den abgetretenen disponibeln Mitteln nicht begriffen.

Die Erfüllung des Rückkaufvertrages und die Durchführung des Liquidationsbeschlusses bedingten formell und materiell die Bildung zweier getrennter Vermögensmassen, die eine das an den Bund abzutretende Objekt des Rückkaufvertrages, die andere das zur Verteilung unter die Aktionäre bestimmte Gesellschafts- oder Grundkapital darstellend. Von den zu dem letztern gehörenden Objekten Besitz zu ergreifen, sie einstweilen zu verwalten und ihren liquid gemachten Wert später unter die Aktionäre zu verteilen, war naturgemäss Sache der Liquidationskommission, die Anhandnahme der Couponsbogen durch diese daher eine durchaus berechnigte, wie sich des Weitern aus folgender Betrachtung ergibt.

Die Dividenden-Couponsbogen sind eine Pertinenz, ein Accessorium, der Aktien, und daher ein Vermögensobjekt, als dessen Träger die Aktionäre erscheinen. Demgemäss war die

Gesellschaft der Vereinigten Schweizerbahnen lediglich faktische Besitzerin — Verwahrerin — der hier in Frage stehenden Couponsbogen an Stelle der betreffenden Aktionäre und hatte dieselben zur Verfügung ihrer rechtmässigen Ansprecher zu halten. Diese Verpflichtung, welche die Couponsbogen in ganz gleicher Weise wie die Aktientitel selbst betrifft, dauert fort bis zur Rückzahlung der Aktien, beziehungsweise bis zum Abschluss der Liquidation. Die Klageschrift selbst postuliert nicht die Abtretung der Couponsbogen zu Eigentum an den Bund, und es ist in der Tat das naturgemäss Gegebene, dass das geschilderte, mit der Schaffung, Verzinsung und Rückzahlung des Gesellschaftskapitals unmittelbar zusammenhängende Rechtsverhältnis unverändert bleibt, solange die Gesellschaft, sei es in ihrer ursprünglichen Gestalt, sei es im Stadium der Liquidation, forthebesteht, und dass daher beim Eintritt der Liquidation der faktische Besitz der Couponsbogen bei der Gesellschaft, beziehungsweise ihrer gesetz- und statutenmässigen Vertretung, d. h. nunmehr bei der Liquidationskommission zu verbleiben hat. Das Gegenteil hätte ausdrücklich festgesetzt werden müssen. Es lag dazu um so weniger Veranlassung vor, als der Rückkauf der Vereinigten Schweizerbahnen nicht auf dem Wege der direkten Abfindung der Aktionäre durch den Bund, sondern durch Bezahlung eines festen Kaufpreises erfolgte, wobei die Auseinandersetzung mit den Aktionären Sache der Gesellschaft blieb.

War nach dem Gesagten die Anhandnahme der streitigen Coupons seitens der Liquidationskommission eine wohlberechtigte Wahrung des bisherigen Besitzstandes der Aktiengesellschaft, so ist damit auch die Streitfrage, ob die Liquidationskommission zum Bezuge des Gegenwertes der fälligen Dividendencoupons für die Jahre 1896—1900 berechtigt gewesen sei, ohne Weiteres im Sinne der Bejahung entschieden. Die Auswechslung der Coupons gegen ihren Gegenwert ist tatsächlich nichts anderes, als eine den vermögensrechtlichen Wert derselben betreffende Massnahme zur Erhaltung des Besitzstandes, und zwar eine geradezu notwendige, unerlässliche, da ohne sie mit dem Eintritt der Verjährung die Cou-

pons und ihr faktischer Besitz wertlos würden. Zur Entgegennahme des Wertes an Stelle des untergehenden Dokumentes ist der rechtmässige, gutgläubige Besitzer, aus dem nämlichen Titel wie zur Detention der Coupons selbst, berechtigt. Ob er dabei lediglich als tatsächlicher Inhaber der Coupons oder aber als negotiorum gestor im Interesse des wirklichen Eigentümers handle, ist rechtlich bedeutungslos.

Die Liquidationskommission war sodann zu ihrem Vorgehen auch gegenüber dem Bund nach Massgabe des Rückkaufsvertrages berechtigt. In der Bilanz pro 1900 erschien der streitige Gegenwert der fälligen, aber noch nicht verjährten Dividenden-Coupons für 1896—1900 als ein Passivposten und war andererseits der noch nicht ausbezahlte Geldbetrag als Activum der Bilanz im Kassabestand pro 31. Dezember 1900, beziehungsweise in den disponibeln Mitteln, enthalten. Der reine Vermögensbestand nach der Gesellschaftsbilanz vom 31. Dezember 1900, welcher für den Kaufpreis massgebend war, war somit genau derselbe, der er gewesen wäre, wenn die Einlösung der Coupons in normaler Weise schon früher, Jahr für Jahr, stattgefunden hätte. Nicht anders verhält es sich aber mit Bezug auf die spätere Einlösung durch die Liquidationskommission. Den Aktiven der Vereinigten Schweizerbahnen wurden allerdings Fr. 53,105. — entnommen, aber auf der andern Seite sind im gleichen Momente auch die Passiven um den nämlichen Betrag entlastet worden. Es hat somit lediglich ein Wechsel im Bestande der beiden Bilanzposten stattgefunden, wie er auch sonst bis zum 30. Juni 1902 ohne Vertragsverletzung tagtäglich bei jeder Bezahlung von Schulden der Gesellschaft oder beim Inkasso von Guthaben derselben erfolgte. Der reine Gesamtwert des abzutretenden Vermögens ist nach wie vor der gleiche.

Wenn durch die Einlösung der Coupons gleichzeitig die Verjährung derselben, d. h. der Schuld der Vereinigten Schweizerbahnen und ihres Rechtsnachfolgers, des Bundes, vermieden wurde, so ist letzterm allerdings die Chance entgangen, einen unbegründeten Gewinn zu machen. Auf diesen hat er jedoch nach dem Rückkaufsvertrage kein Recht, weil einem

solchen Anspruch der rechtmässige Besitz der Liquidationskommission als Vertreterin der Vereinigten Schweizerbahnen und ihres Aktienkapitals entgegensteht.

Die Legitimation der Liquidationskommission zu ihrem Vorgehen kann auch nicht aus dem Gesichtspunkt bestritten werden, dass die Gesellschaft erst am 1. Juli 1902 in Liquidation getreten sei. Weder der Termin für die Erfüllung eines Vertrages mit einem Dritten, noch der Termin der Rückzahlung des Aktienkapitals sind identisch mit der Eröffnung der Liquidation, und sie waren es auch im Besondern nicht für die Aktiengesellschaft der Vereinigten Schweizerbahnen. Deren Liquidation hat tatsächlich mit dem Beschlusse der Generalversammlung vom 20. Mai 1902 begonnen. Dem stand rechtlich nichts entgegen. Das Liquidationsorgan konnte für seinen bestimmten Zweck neben der mit dem normalen Geschäftsbetrieb betrauten Verwaltung ohne jegliche Reibung fungieren.

Ob und inwieweit der unter den Passiven der Liquidation als Guthaben der Aktionäre aufgeführte Betrag infolge Nichtbezugs oder Verjährung des Anspruchs der Liquidationsmasse zu Eigentum verfallen wird, bleibt der Zukunft vorbehalten.

Dass die Liquidationskommission erklärt, die Bundesbahnverwaltung gegenüber Ansprüchen aus den betreffenden Coupons vertreten zu wollen, ist keine unzulässige Nebenvereinbarung, sondern eine die Auffassung und Vollziehung des Rückkaufvertrages betreffende einseitige Kundgebung (Anerkennung).

Den Vorgängen bei der Liquidation der Centralbahn und der Nordostbahn kommt für die vorliegende Rechtsfrage keinerlei Bedeutung zu.

Es handelt sich in casu nicht um einen allgemeinen Anspruch auf Herausgabe des Gegenwertes nicht eingelöster Coupons, also auch solcher, die sich als Inhaberpapiere in Dritthänden befinden, sondern lediglich um den Einzug von Dividenden, für welche die Couponsbogen im Besitz der Gesellschaft waren. Sollten solche auch bei der Centralbahn

oder Nordostbahn in Frage gekommen sein — was kaum der Fall sein wird —, so könnte es gleichwohl nicht als Präjudiz gegen den hierseitigen Anspruch angeführt werden, wenn die Liquidationsorgane der beiden anderen verstaatlichten Bahnen aus Gründen irgendwelcher Art darauf verzichtet oder versehentlich es unterlassen haben, ihrerseits den gleichen Anspruch wie die Liquidationskommission der Vereinigten Schweizerbahnen geltend zu machen.

C. Die richterlichen Entscheidungsgründe.

1. Der Umfang des Verfahrens, welches die Liquidation einer durch Beschluss ihrer Generalversammlung sich auflösenden Aktiengesellschaft bezweckt, bestimmt sich nach dem Wege, auf dem die Gesellschaft zu dem Endziel der Liquidation, zur Verteilung des Reinvermögens unter die Aktionäre gelangen will.

Im vorliegenden Falle entfielen zwei von den drei Zwecken, denen gewöhnlich das Liquidationsverfahren dienen soll: das Vermögen der Aktiengesellschaft für die Vereinigten Schweizerbahnen musste nicht mehr in Geld umgesetzt werden und die Liquidationskommission hatte nicht die Aufgabe, die Gesellschaftsgläubiger zu befriedigen. Denn die Auflösung der Gesellschaft und deren Liquidation erfolgte auf Grund des Vertrages vom 22. November 1901 über den freihändigen Ankauf der Vereinigten Schweizerbahnen durch den Bund, nach welchem das gesamte bewegliche und unbewegliche Vermögen der Eisenbahngesellschaft auf 1. Juli 1902 der Schweizerischen Eidgenossenschaft, dem Bunde, zu Eigentum abgetreten wurde, der Bund dagegen dieses Vermögen mit allen Rechten und Lasten und mit der Verpflichtung, sämtliche Verbindlichkeiten der Gesellschaft zu erfüllen, übernommen und, falls ein Gläubiger die Gesellschaft belangen wollte, sie auf seine Kosten zu vertreten sich anheischig gemacht hat. Die Uebernahme aller Verbindlichkeiten der Gesellschaft durch den Bund war eine so unbedingte und ausnahmslose, dass die Kontrahenten weder eine allgemeine, noch eine besondere Aufforderung an die Gläubiger zur Anmeldung ihrer Ansprüche

für nötig erachteten und erklärten, keine Einwendung wegen Nichtanmeldung solcher Ansprüche erheben zu wollen (Ziff. 7 des Liquidationsbeschlusses vom 20. Mai 1902).

Das Liquidationsverfahren konnte sich demnach im vorliegenden Falle in der Hauptsache darauf beschränken, den Aktionären das ihnen zukommende Vermögen herauszugeben. Um dessen sofortige Herausgabe zu ermöglichen, leistete der Bund gemäss Art. 3 des Kaufvertrages für alle noch schwebenden oder streitigen Verbindlichkeiten der Gesellschaft Sicherheit (Art. 667, Abs. 2 und 4, des Bundesgesetzes über das Obligationenrecht).

Das Liquidationsergebnis bestand in dem unter die Aktionäre zu verteilenden Kaufpreis von Fr. 40,220,000, mit Hinzurechnung des Saldo-Vortrages pro 31. Dezember 1900 im Betrag von Fr. 127,324. 38. Dabei war vorgesehen, dass die Liquidationsbetreffnisse von einer voraus nicht genau bestimmbar, in der Generalversammlung vom 20. Mai 1902 auf etwa 500 berechneten Zahl von Aktionären nicht werden bezogen werden, und es wurde bestimmt, dass diese Betreffnisse nach Ablauf der zehnjährigen Verjährungsfrist unter die Stammaktionäre der Gesellschaft zu verteilen seien.

In diesem Sinne hat die Generalversammlung vom 20. Mai 1902 die auf Kosten des Bundes erfolgende Liquidation durchzuführen beschlossen, wobei die den Prioritäts- und den Stammaktien zuzuschöpfenden Liquidationsbetreffnisse bereits ziffernmässig berechnet wurden und den Stammaktionären die Uebergabe eines Liquidationsbonus für den Bezug des (eventuellen) Schlussergebnisses zugesichert ward.

Der am gleichen Tage gewählten Liquidationskommission ist die Vertretung der „Gesellschaft der Vereinigten Schweizerbahnen in Liquidation“ übertragen worden; sie erhielt ausdrücklich die Vollmacht zur Verwaltung der von den Aktionären nicht bezogenen Liquidationsbetreffnisse und die zur Ausbezahlung der Liquidationsanteile an die Aktionäre erforderlichen Weisungen.

Mit dem 30. Juni 1902 sollten die Funktionen des Verwaltungsrates, der Direktion und der Revisionskommission

der Gesellschaft aufhören. Die Generalversammlung sollte nur noch zur Beschlussfassung über ein Abberufungsbegehren gegen die Liquidatoren und eventuell zur Wahl neuer Liquidatoren einberufen werden.

2. Darnach steht fest: das Liquidationsverfahren hatte mit dem 1. Juli 1902 zu beginnen; bis zu diesem Zeitpunkte behielten die Organe der Gesellschaft ihre statutenmässigen Befugnisse und Obliegenheiten zur Vertretung und Verwaltung der Gesellschaft, zur Geschäftsführung und zur Ueberwachung des Geschäftsganges bei.

Der Liquidationskommission war freilich nicht verwehrt, zur Vorbereitung der Liquidation schon vor dem 1. Juli 1902 in Tätigkeit zu treten; allein irgend welche Vertretungs- und Verwaltungsbefugnisse in Ansehung des Vermögens der Gesellschaft standen ihr vor jenem Zeitpunkt nicht zu. Denn die Liquidationskommission wurde erst mit dem 1. Juli 1902 an Stelle des Vorstandes (Verwaltungsrat und Direktion) die Vertreterin der Aktiengesellschaft, die als Liquidationsverein auf Aktien bis zur Löschung der Firma im Handelsregister, d. h. bis zur Beendigung der Liquidation, fort dauert.

Die Liquidatoren wurden vom 1. Juli 1902 ab die — ausschliesslichen — Vertreter der Gesellschaft innerhalb des ihnen zugewiesenen Geschäftskreises. Ihre Aufgabe und ihre Vertretungsmacht waren beschränkt und begrenzt durch den Liquidationszweck; sie hatten die Liquidation in Gemässheit des Liquidationsbeschlusses der Generalversammlung vom 20. Mai 1902 durchzuführen. Nach diesem Beschlusse war es insbesondere nicht die Aufgabe der Liquidationskommission, Sonderansprüche einzelner Aktionäre oder Forderungen von Gläubigern gegenüber der Gesellschaft zu vertreten und zu liquidieren.

3. Während das jedem Aktionär bei Auflösung der Gesellschaft zustehende Recht auf einen verhältnismässigen Anteil am Ergebnis der Liquidation (Art. 629 Abs. 2 O. R.) nicht als ein Forderungsrecht gegenüber der Gesellschaft sich darstellt und der Anteil am Vereinsvermögen, den der Aktionär empfängt, für ihn keinen Gewinn ausmacht, sondern bloss als

eine Aenderung in der Form seines Kapitalbesitzes als Mitglied des Vereins zu betrachten ist, hat dagegen der Aktionär auf die ihm jeweilen bar auszuzahlende Quote des nach der Jahresbilanz sich ergebenden Reingewinns (Dividende) ein eigentliches Gläubigerrecht, das auch gegen die in Konkurs geratene Aktiengesellschaft wie eine Konkursforderung geltend gemacht werden kann. „Die Festsetzung des Gewinnanteils ist nicht deklaratorisch, sondern konstitutiv; sie erhebt den Dividendenanspruch des Aktionärs von einem Mitgliedsrecht zu einem Gläubigerrecht.“ (Cosack, Lehrbuch des Handelsrechts, 5. Auflage, 1900, S. 654 ff.; vergl. ferner Lehmann, Das Recht der Aktiengesellschaften, 1904, II, S. 580 ff.)

Von dieser Auffassung geht auch das schweizerische Obligationenrecht in den Bestimmungen seiner Artikel 630 bis 632 aus.

4. Wenn demnach die Aktiengesellschaft der Vereinigten Schweizerbahnen bis zum 20./21. Juni 1902 die aus einer Reihe abtrennbarer Gewinnanteils- oder Dividendenscheine (Coupons) bestehenden Couponsbogen von 287 und 207 eigenen Inhaber-Stammaktien in Verwahrung hatte — die letzteren mitsamt den Aktientiteln selbst, da diese von den betreffenden Aktionären niemals gegen die vorläufig ihnen übergebenen Certifikate umgetauscht wurden —, so befanden sich, soweit es die verfallenen Dividendencoupons betrifft, Forderungstitel von Gesellschaftsgläubigern, die wie Zinscoupons von Obligationen für sich allein verkäuflich waren, in ihrem faktischen Besitze. Ueber dieses Rechtsverhältnis waltete bei ihr selbst kein Zweifel. Sie hielt denn auch die Couponsbogen wie die Aktientitel den durch die Erneuerungsscheine (Talons) oder die Aktientitel bezw. die Certifikate sich legitimierenden Personen zum Bezuge bereit und sie anerkannte in ihrer Bilanz trotz der Innehabung der Papiere, an deren Besitz das Forderungsrecht geknüpft ist, ihr Schuldverhältnis gegenüber den Berechtigten.

Wenn dann aber die Liquidationskommission am 20./21. Juni 1902 die Couponsbogen (und Aktientitel) in ihren Besitz nahm, die verfallenen Coupons von den Bogen abtrennte, sie zur Einlösung bei der Hauptkasse der Vereinigten Schweizerbahnen prä-

sentierte und hierauf den bezogenen Gegenwert den (unbekannten) Aktionären oder deren Rechtsnachfolgern gutschrieb, so hat sie damit erstens eine Besitzes- und Verwaltungshandlung in Ansehung von Inhaberpapieren vorgenommen, welche die Organe der Gesellschaft für Aktionäre aufbewahrten, und zweitens die Geschäfte von Gläubigern der Gesellschaft auftragslos besorgt.

5. Es erscheint als ein Irrtum der Liquidationskommission, wenn sie glaubt, ihre Massnahmen stellen sich als wohlberechtigte, ja notwendige und unerlässliche, in ihren Pflichtenkreis fallende Wahrung des Besitzstandes und des damit verbundenen Rechtsverhältnisses in Hinsicht auf diese Coupons dar. Auch wenn die Liquidation in casu den Zweck der Befriedigung der Gesellschaftsgläubiger in sich begriffen hätte, wäre es der Liquidationskommission nicht zugekommen, in dieser Weise zu verfahren, auch nicht nach Eintritt des Liquidationsanfangstermins. Denn die Liquidatoren haben in einem solchen Falle wohl den Gläubigern aus dem Gesellschaftsvermögen für begründete Ansprüche Befriedigung zu gewähren, nicht aber für die Gläubiger zu handeln. Die Liquidatoren vertreten ausschliesslich die Gesellschaft. Allerdings, indem sie die Interessen der Gesellschaft wahrnehmen, handeln sie zugleich im Interesse derjenigen, unter die das Ergebnis der Liquidation zu verteilen ist, der Aktionäre. Soweit aber die Aktionäre Gläubiger der Gesellschaft sind — und sie sind es in Ansehung verfallener Dividendenansprüche — haben die Liquidatoren auch nicht indirekt für sie zu handeln. Es liegen in dieser Richtung besondere, private, Vermögensinteressen vor, die nicht zusammenfallen mit dem von den Liquidatoren zu wahrenen gemeinsamen Interesse aller Aktionäre an der Liquidation. Die äussere Zugehörigkeit der Coupons zu den Couponsbogen und der Couponsbogen zu den Aktienvermag nicht die innere Verschiedenheit der bestehenden Rechtsverhältnisse aufzuheben, vermag nicht aus dem durch den verfallenen Dividendenschein (Coupon) dokumentierten Gläubigerrecht ein Aktienrecht zu machen.

Die Wahrung des Besitzstandes und des damit verbundenen Rechtsverhältnisses hätte erfordert, dass die Coupons-

bogen ruhig liegen gelassen wurden, wo sie, ihres rechtlichen Schicksals harrend, lagen, indem man es den Aktionären überliess, sie an sich zu nehmen und den Schuldner zur Einlösung der fälligen Coupons anzuhalten. Statt dessen hat die Liquidationskommission den Besitzstand verändert, zu einer Zeit, wo sie weder Besitzes- noch Verwaltungshandlungen in Ansehung der Aktientitel und Dividendencoupons vorzunehmen hatte, und sodann die Gesellschaft durch Bucheintrag zur Schuldnerin der bezogenen Dividendenbeträge gestempelt, obgleich ein Anderer Schuldner geworden war. In dieser letztern Beziehung ist ihr Verfahren vollends unhaltbar, da auf Grund des Rückkaufsvertrages vom 22. November 1901, der infolge des Gesellschaftsbeschlusses vom 21. Januar 1902 für alle Aktionäre Recht macht, der Bund durch Schuldübernahme an Stelle der Gesellschaft gegenüber den Gesellschaftsgläubigern ohne Ausnahme verpflichtet worden ist.

6. Es kann hier unerörtert bleiben, ob und inwieweit durch die auftragslose Geschäftsführung und die Verwaltungsmassnahme der Liquidatoren in dem Rechtsverhältnisse der Couponsgläubiger gegenüber der Gesellschaft und ihrem Rechtsnachfolger, dem Bunde, eine Veränderung eingetreten ist. Ebenso steht nicht zur Diskussion, ob und inwieweit, falls die streitige Summe nicht an den Bund überzugehen hätte, die Interessen der übrigen Aktionäre durch die Einlösung der Coupons berührt werden. Die zu entscheidende Frage ist, ob der Bund die Herauszahlung der von den Liquidatoren bezogenen Dividendenbeträge zu verlangen berechtigt sei. Diese Frage muss bejaht werden.

Durch die Schuldübernahme ist der Bund in das Rechtsverhältnis zwischen der Gesellschaft und den Dividendengläubigern, mit allem, was drum und dran hängt, eingetreten. Er allein ist Schuldner geworden, und er hat, wenn ein Gläubiger sich noch immer an die Gesellschaft halten wollte, vertragsgemäss diese zu vertreten. Wollte für ein einzelnes Schuldverhältnis etwas hievon Abweichendes festgesetzt werden, so musste es ausdrücklich geschehen. Dies trifft auch für den vorliegenden Fall zu, obgleich die Forderungstitel — die ver-

fallenen Coupons — im faktischen Besitze der Gesellschaft verblieben waren.

Dem Schuldübernehmer fallen nicht bloss die Nachteile, sondern auch die Vorteile eines Schuldverhältnisses zu. Ihm bleibt es anheimgestellt, von der Verjährungseinrede Gebrauch zu machen oder nicht. Ueber das rechtliche Schicksal der Forderung hat er, soweit dies Sache des Schuldners sein kann, zu entscheiden. Dem Bunde und nur ihm gehört daher der durch die Verjährung einer Schuld der Gesellschaft entstehende Gewinn.

Dem Bunde, als dem Uebernehmer aller Aktiven und Passiven der liquidierenden Gesellschaft, gehört auch der zur Deckung einer Schuld vorhandene und in der Bilanz der Gesellschaft erzeugte Gegenwert. Wenn die Liquidationskommission diesen Gegenwert einzog, um ihn den berechtigten Aktionären und in zweiter Linie der Liquidationsmasse zur Verfügung zu halten, so hat sie das vom Bund übernommene Vermögen um diesen Betrag gekürzt, den Bund vertragswidrig geschädigt. Freilich bleibt die Bilanzsumme formell unverändert und kann von einem blossen Wechsel in den Bilanzposten gesprochen werden. Allein, da der die verfallenen Coupons vertretende Bilanzposten keine unzweifelhaft abzuführende Schuld enthält, so war und ist die Möglichkeit vorhanden, dass diese Schuld ganz oder teilweise nicht bezahlt werden muss; es steckte und steckt eine Gewinnchance in diesem Passiv-Posten, und darum war die Deckung desselben durch die Kasse der Gesellschaft, ohne dass eine rechtliche Nötigung hiezu bestand, in der Tat eine Schmälerung des an den Bund übergehenden Aktivvermögens und kann keineswegs mit der Tilgung einer zweifellos zu erfüllenden Schuldverbindlichkeit auf die gleiche Linie gestellt werden.

